

Corona-Überbrückungshilfen

Fonds-/ Beteiligungsgesellschaften: Wie weit reicht der Unternehmensverbund?

Zusammenfassung der BMWK-Stellungnahmen aus 2021 und 2022

Es treten Fälle auf, in denen bei der Antragstellung Fonds-/Beteiligungsgesellschaften im Antrag nicht angegeben werden oder wurden. Häufig wird argumentiert, dass die Fonds-/Beteiligungsgesellschaft ein reines Investitionsvehikel sei und als solches keinen faktischen Einfluss auf das operative Geschäft der gehaltenen Unternehmen nimmt. Unter Verweisung auf das Beihilferecht bzw. die EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 „Cassa di Risparmio di Firenze“) wird argumentiert, dass Fonds-/Beteiligungsgesellschaften keine Unternehmen seien.

Der Bund hat hierzu in den letzten Jahren bereits vielfach Stellung genommen. Auf mehrfachen Wunsch werden die wesentlichen Inhalte hier noch einmal wiedergegeben:

Die oben genannte Argumentation ist unzutreffend für Beteiligungsunternehmen (bspw. Private-Equity-Fonds), deren Geschäftsgegenstand es ist, Kapital von Investoren einzuwerben, dieses gewinnbringend in Unternehmensbeteiligungen zu investieren und das eingeworbene Kapital samt Ertrag später wieder an die Investoren auszuschütten.

Durch diese wirtschaftliche Aktivität am Markt sind die Beteiligungsunternehmen (bspw. Private-Equity-Fonds) selbst Unternehmen und durch den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen mit diesen verbundenen Unternehmen.

1. Im Detail im Hinblick auf die immer wieder in Bezug genommene EuGH-Rechtsprechung (Urteil v. 10.01.2006, Rs. C-222/04 „Cassa di Risparmio di Firenze“):

Entscheidend dafür, ob ein Kapitalbeteiligungsfonds bzw. eine sonstige Einheit den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff erfüllt, ist nach ständiger EuGH-Rechtsprechung, ob diese Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 107 und 108). Sofern eine Einheit selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, kann ihr gleichwohl die wirtschaftliche Tätigkeit, einer von ihr kontrollierten Einheit zugerechnet werden. Anderenfalls würde die bloße Teilung eines Unternehmens in zwei getrennte Gebilde, von denen das erste die frühere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar fortführt und das zweite das erste durch die Einflussnahme auf dessen Verwaltung kontrolliert, genügen, um den unionsrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen jede praktische Wirksamkeit zu nehmen (vgl. Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 110 bis 114).

Aber um eine solche Zurechnungsfrage geht es bei den hier in Rede stehenden Kapitalbeteiligungsfonds nicht.

Denn die Kapitalbeteiligungsfonds üben selbst eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, indem sie am Kapitalmarkt die Beteiligungsmöglichkeit an ihrem Fonds anbieten. Geschäftsgegenstand des Fonds ist es, Kapital seiner Anleger gewinnbringend in Unternehmensbeteiligungen einzusetzen. Damit erfüllen die hier in Rede stehenden Kapitalbeteiligungsfonds bereits aus diesem Grund den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff. Die Zurechnungsfrage stellt sich daher unserem Verständnis nach nicht (vgl. Cassa di Risparmio di Firenze Rz. 122 bis 124).

2. Dass das Fondsvehikel, welches die Mehrheit am antragstellenden Unternehmen hält, keinen Beschäftigten hat, führt nicht dazu, dass kein Unternehmensverbund vorliegt. Sonst könnte man durch das Zwischenschalten von mitarbeiterlosen Holdinggesellschaften jeden Unternehmensverbund unterbrechen.